

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie jetzt verbindlich festhalten, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen und wer Sie in solchen Fragen vertreten darf, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr urteilsfähig sind.

Inhalte einer Patientenverfügung

Sie können Ihre Wünsche auf zwei Arten äussern und diese auch kombinieren:

• Zustimmung zu oder Ablehnung von medizinischen Massnahmen

Sie können genau festlegen, welchen Behandlungen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Sie haben auch die Möglichkeit, nur Ihre Werthaltungen und Ansichten zu beschreiben. Die Patientenverfügung kann Anordnungen enthalten zu Themen wie Transplantation und Obduktion, aber auch zur Betreuung von Kindern.

• Bestimmen einer vertretungsberechtigten Person

Sie können eine Person bestimmen, die mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen bespricht und entscheidet, wenn Sie selber dazu nicht in der Lage sind. Sie können Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter konkrete Anweisungen geben und Wünsche äussern. Für den Fall, dass diese/dieser nicht erreichbar ist, dürfen Sie eine Ersatzperson bestimmen.

Errichtung, Änderung und Widerruf

Ihre Patientenverfügung muss schriftlich, aber nicht zwingend von Hand, abgefasst, datiert und von Ihnen unterschrieben sein. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine solche Verfügung ausstellen, sobald sie deren Tragweite abschätzen können. Wenn Sie die Formvorschriften nicht einhalten, ist die Verfügung zwar ungültig, kann jedoch der vertretungsberechtigten Person helfen, Ihren mutmasslichen Willen zu ermitteln. Sie können Ihre Patientenverfügung vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit jederzeit schriftlich oder mündlich, oder auch durch Vernichtung widerrufen.

Aufbewahrung

In erster Linie muss der Verfasser sicherstellen, dass die Adressaten zu gegebener Zeit von der Verfügung erfahren. Die Ärzte haben ihrerseits die Pflicht, abzuklären,

ob eine Patientenverfügung vorliegt. Diese Information wie auch der Hinterlegungsort können auf Ihrer Krankenversicherungskarte registriert werden. Verschiedene Organisationen bieten die Hinterlegung und jederzeitige Übermittlung an einen designierten Empfänger an.

Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Mit dem Eintritt Ihrer Urteilsunfähigkeit wird die Patientenverfügung wirksam. Sie gilt als Ihr wirklicher Wille und damit als Ihre Ablehnung oder Zustimmung zu einer bestimmten Behandlung.

Massnahmen von Gesetzes wegen

Falls Sie sich nicht in einer Patientenverfügung zu einer bestimmten Behandlung geäussert haben, ziehen die Ärzte die vertretungsberechtigte Person bei und planen die erforderliche Behandlung. Das Gesetz gibt vor, welche Personen Sie in welcher Reihenfolge vertreten dürfen.

Beratung

Wir empfehlen Ihnen, sich beim Erstellen der Patientenverfügung von Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson beraten zu lassen.

Vorlagen und Informationen

Hier finden Sie weitere Informationen und Vorlagen:

- www.samw.ch/de/Ethik
- www.fmh.ch
- www.prosenectute.ch

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie auch in den Bank Cler Factsheets «Erwachsenenschutzrecht» und «Vorsorgeauftrag» oder in einem persönlichen Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Diese helfen Ihnen gerne bei der Errichtung der entsprechenden Verfügungen.



Die **Patientenverfügung** ist nur ein Teil unserer ganzheitlichen Beratung. Deshalb ist es sinnvoll, das ganze Spektrum der Finanz-, Vermögens- und Vorsorgeplanung im Auge zu behalten. So helfen wir Ihnen, die grossen und kleinen Meilensteine in Ihrem Leben auf einer soliden finanziellen Grundlage zu erreichen.